

№	Benennung der Gegenstände.	Masi- stab der Werzel- lung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler Fuß		nach dem 52 1/2-Gul- den-Fuß	
			Ztr.	Qgr.	Fl.	Kr.
	2) Spanferkel	1 Stück	-	5	-	17 1/2
	d. Hammel	1 Stück	-	10	-	52 1/2
	e. Anderes Schaafrich und Ziegen Numerl. zu b. bis e. Schlachtrich in geschlachten Zu- stande, selbst noch mit der Haut und den Ein- geweidern versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.	1 Stück	frei	-	frei	-
33	Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstoff:					
	a. Grobes unbedrucktes Wachstuch (Wachstuch)	1 Ztr.	20	1	20	
	b. Alles andere	1 Ztr.	2	3	30	
34	Wolle, sowie Baaren daraus:					
	a. Wolle, rebe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen	-	frei	-	frei	
	b. Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt, einfaßes, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt	1 Ztr.	-	15	-	52 1/2
	c. Baaren aus Wolle allein oder nur in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, jedoch mit Ausschluß der Spitzen und Endstücken:					
	1) bedruckte Baaren aller Art	1 Ztr.	25	-	43	45
	2) unbedruckte, ungerallte Baaren; Posamentier- und Kneppmacher-Baaren	1 Ztr.	20	-	35	-
	3) unbedruckte gewallte Tuch-, Zeug- und Filz-Baaren; Strumpfbaren; Fusteypiche	1 Ztr.	10	-	17	30
	Numerl. Unter Wolle und Wollenbaaren sind überall in dieser Anlage auch Flegeln, Hasen-, Ham- schen- und Fieberhaare und Baaren daraus begriffen.					
35	Zinf und Zinfbaaren:					
	a. Rohes Zinf; stiles Bruchzinf	-	frei	-	frei	
	b. Zinfbleche	1 Ztr.	-	15	-	52 1/2
	c. Grobe Zinfbaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Wolle und Lein; Draht	1 Ztr.	1	-	1	45
	d. Feine, auch lackirte Zinfbaaren, ingleichen Zinfbaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Baaren (Allg. Num. 2) fallen	1 Ztr.	4	-	7	-